

§RECHTSTICKER

An dieser Stelle informiert Rechtsanwalt Dr. Daniel Soudry über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesvorhaben zur Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Rüstungsexporte nach Israel

Daniel Soudry

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den größten Waffen- und Rüstungsgüterlieferanten Israels. Eine Verfassungsbeschwerde gegen bestimmte Exportgenehmigungen nahm das Bundesverfassungsgericht nun nicht zur Entscheidung an und stärkte der Bundesregierung den Rücken.

Im Jahr 2024 erteilte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dem Unternehmen Renk zwei Genehmigungen über die Ausfuhr von Gehäusen für Panzergetriebe und weitere Güter nach Israel. Ein im Gazastreifen lebender Palästinenser ging gegen diese Ausfuhrgenehmigungen zunächst vor den Verwaltungsgerichten vor. Er berief sich auf sein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das gefährdet werde, wenn Israel diese Güter im Rahmen militärischer Handlungen einsetze.

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht schütze auch Individuen, die nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt seien. Ihre Grundrechte müssten bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die betroffenen Rechtsgüter des Beschwerdeführers müssten die erteilten Genehmigungen aufgehoben werden. Die Verwaltungsgerichte wiesen die Anträge jedoch mangels Antragsbefugnis zurück. Die gesetzlichen Regelungen zu Rüstungsexporten gäben Individuen kein Recht, einzelne Maßnahmen im Bereich der Rüstungs- und Sicherheitspolitik gerichtlich anzugreifen.

Karlsruhe bestätigt den weiten Spielraum der Bundesregierung

Die vom Beschwerdeführer hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an und bestätigte in einem Grundsatzbeschluss die Entscheidungen der Vorinstanzen (Beschluss vom 03.02.2026, 2 BvR 1626/25). Zwar verpflichtet das Grundgesetz den Staat, Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu schützen. Wie die staatlichen Organe diese Schutzpflicht umsetzen, liegt jedoch weitgehend in ihrem Verantwortungsbereich. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik gibt das Grundgesetz der Bundesregierung außerdem einen weiten Spielraum, um handlungsfähig zu bleiben.

Der Gesetzgeber hat für den Bereich der Rüstungsexporte umfangreiche Regelungen geschaffen. Neben der Verfassung und Bun-



► Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen Exportgenehmigungen für Bauteile von Panzergetrieben nach Israel nicht zur Entscheidung angenommen. [Foto: Renk]

desgesetzes bestehen internationale und europäische Vorgaben sowie politische Grundsätze und Leitlinien der Bundesregierung. Sie verpflichten die zuständigen Stellen, bei den Entscheidungen über Exportgenehmigungen internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Empfängerland zu prüfen und die Ausfuhr zu untersagen, wenn ein überwiegendes Risiko schwerer Menschenrechts- oder Völkerrechtsverletzungen besteht. Bei der Abwägungsentscheidung über die Lieferung von Rüstungsgütern kann eine Vielzahl von Kriterien eine Rolle spielen, die gegebenenfalls in Ausgleich gebracht werden müssen. Hier haben die zuständigen Stellen einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum.

Einzelne haben keinen Anspruch auf bestimmte Exportentscheidungen

Die Verfassung verlangt nicht, dass Einzelne in diesem umfassenden System der Exportkontrolle Anspruch auf bestimmte Maßnahmen oder Entscheidungen erheben können. Für Sachverhalte mit Auslandsbezug gilt das erst recht. Denn hier ist die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik von vornherein begrenzt.

Schließlich stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Bundesregierung zusammen mit der EU laufend im Austausch mit Israel steht und ihre Genehmigungspraxis mit Blick auf die Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern mit Endverbleib in Israel angepasst hat, wo sie es für erforderlich hielt.

Im Ergebnis stärkt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesregierung den Rücken: Jedenfalls unter dem geltenden Exportkontrollregime Deutschlands, das eines der strengsten weltweit ist, haben Einzelne keinen Anspruch darauf, dass ihre potenziell betroffenen Individualinteressen berücksichtigt werden. Zugleich hat die Bundesregierung im Rahmen des geltenden Rechts einen weiten Spielraum bei der Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen.

AUTOR

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte, Berlin. Er berät Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitswirtschaft bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren. Dr. Soudry bloggt laufend zum VS-Vergaberecht unter www.VSVgV.de